



DI JOSEF PRÖLL
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
 UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

21. Juli 2003

XXII. GP-NR
515 /AB

2003 -07- 3 0

Zl. 13.500/53 -I 3/2003

zu ~~534 /J~~

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen vom 13. Juni 2003, Nr. 534/J, betreffend die Einflussnahme auf die Willensbildung innerhalb der Europäischen Union zur Arbeitsgruppe der UNO für das grundsätzliche Recht auf Nahrung

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Andreas Khol

Parlament
 1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen vom 13. Juni 2003, Nr. 534/J, betreffend die Einflussnahme auf die Willensbildung innerhalb der Europäischen Union zur Arbeitsgruppe der UNO für das grundsätzliche Recht auf Nahrung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass Angelegenheiten, die die Trinkwasserversorgung betreffen, nach dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen fallen.

Ein Grundrecht auf Wasser ist in der österreichischen Verfassung nicht verankert, da soziale Grundrechte nicht systemimmanent sind. Dem folgend ist das Wasserrechtsgesetz 1959 ein Ressourcenbewirtschaftungsgesetz, d.h. es regelt die Modalitäten der Benutzung, vor allem den Schutz der Ressource und damit eine ausgewogene Bewirtschaftung der Ressource Wasser.

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ist ein einstimmiges Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Fragen der quantitativen Wasserressourcenbewirtschaftung vorgesehen. Das Prinzip der Einstimmigkeit bei der mengenmäßigen Wasserressourcen-

bewirtschaftung wurde und wird von Österreich mit Nachdruck vertreten und wurde auch im Vertrag von Nizza beibehalten. Diese nationale Position wird auch in allen weiteren Verhandlungen, sei es im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Unionsvertrages oder bei der Findung einer gemeinsamen europäischen Position im Rahmen der Anfrage angesprochenen Arbeitsgruppe der FAO, die Grundüberlegung sein.

Zu Frage 1:

Seit Einsetzung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (*Intergovernmental Working Group - IGWG*) zur Ausarbeitung eines Sets an freiwilligen Richtlinien zur Unterstützung der schrittweisen Realisierung des Rechts auf angemessene Nahrung durch den FAO-Rat im November 2002 hat sich das Ressort stets an der innereuropäischen Willensbildung zur Formulierung eines Standpunktes beteiligt. Dies in Form der aktiven Teilnahme und Mitgestaltung des Diskussionsprozesses bei den dafür zuständigen FAO-Ratsarbeitsgruppen sowie bei der bislang ersten Sitzung in Rom im März d. J.

Österreich war selbstverständlich auch beim europäischen Vorbereitungsprozess für den „Welternährungsgipfel: fünf Jahre danach“ (*World Food System/WFS: fyl*) im Juni 2002 an der Ausarbeitung einer europäischen Verhandlungsposition zur Schlussresolution des Gipfels beteiligt und hat insbesondere den Konsens, die FAO zur Einrichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Sets an freiwilligen Richtlinien zum Recht auf Nahrung vorzusehen, mitgetragen. Wiederholt hat Österreich anlässlich des WFS: fyl dabei auf die wesentlichen Elemente einer Realisierung des Rechts auf Nahrung hingewiesen und etwa die Erfordernisse menschenrechtskonformer politischer, rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, die Notwendigkeit einer *good governance* oder die forcierte Entwicklung ländlicher Räume zur nachhaltigen Ernährungssicherung betont.

Im Sinne der Zielvorgabe des auszuarbeitenden Katalogs an freiwilligen Richtlinien zum Recht auf Nahrung war und ist Österreich durch konkrete Beiträge stets bemüht, die zur Diskussion stehenden relevanten menschenrechts-, agrar- und entwicklungspolitischen Implikationen dieser Materie eingehend zu diskutieren, mit dem Ziel, klare und umsetzbare Richtlinien zu formulieren.

Zu Frage 2:

Österreich wird sich weiterhin, vertreten durch Experten der durch das Thema angesprochenen Gebiete und Ressorts, am europäischen Findungs- und Willensbildungsprozess beteiligen und seine Position zu den im europäischen Beratungs- und Diskussionsprozess hervortretenden Fragen darlegen. Die Teilnahme an allen Sitzungen der entsprechenden Ratsarbeitsgruppen sowie an begleitenden Expertentreffen und den Sitzungen der IGWG ist im Arbeitsprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) enthalten.

Zu Frage 3:

Der gegenwärtige Diskussionsprozess in Brüssel konzentriert sich auf die Erörterung der bisherigen Ergebnisse der ersten Sitzung der IGWG sowie ihres Nachfolgeprozesses, dies im Hinblick auf die Vorbereitung zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe. Im Einzelnen stehen die Draft Guidelines, der Entwurf eines Richtlinienkatalogs zur Diskussion, der in der zweiten Sitzung der IGWG im Herbst d. J. zur Debatte gestellt wird. Im Hinblick auf die für den Entwurf der Richtlinien entscheidende „Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (general comment no. 12) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (VN) kommt es Österreich darauf an, die grundsätzlichen Elemente und Aspekte der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung in den Richtlinien klar aufgenommen zu wissen (etwa die Trias staatlicher Verpflichtung vor dem Hintergrund der prinzipiellen Verantwortung der nationalstaatlichen Regierungen, was eine *good governance* grundlegend einschließt und bedingt). Ziel ist es, eine im Rahmen der IGWG verhandlungsfähige und realisierbare Grundlage zur endgültigen Formulierung des Richtlinienkatalogs zu erarbeiten.

Zu Frage 4:

Da die Positionsfindung auf EU-Ebene durch Konsultationsmechanismen der EU mit den FAO-Regionalgruppen und internationalen Organisationen ihre Ergänzung erfährt, ist es wesentlich, sich im EU-Rahmen mit den anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, um den Positionen größeres Gewicht und damit eine breitere Repräsentation zu verleihen.

Zu Frage 5:

Die Ausarbeitung der österreichischen Position erfolgt an Hand der bestimmenden internationalrechtlichen Quellen und Grunddokumente, wie etwa des Art. 11 des Internationalen UN-Übereinkommens über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des schon zitierten General Comment No. 12, der Erklärung von Rom des WFS 1996 und dessen Aktionsplanes, der Schlusserklärung des WFS: fyl 2002 „International Alliance Against Hunger“ und weiterer internationalrechtlicher Erklärungen. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Ressorts sowie unter Einbeziehung der NGO's und weiterer Experten. So wird es im Herbst – vor der zweiten Sitzung der IGWG – eine Diskussionssitzung im BMLFUW zu diesem Thema geben. Geplant ist auch, noch vor der zweiten Sitzung der IGWG, einen Workshop bzw. einen Diskussionsabend mit österreichischen und internationalen Referenten zum Thema „Recht auf Nahrung und die Frage seiner Realisierung“ zu veranstalten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Durch interministerielle Diskussions- und Beratungsprozesse werden auf Basis der rechtlichen, agrar-, ernährungs- und entwicklungspolitischen Maßgaben die Grundlagen für den österreichischen Teilnahmeprozess am europäischen und internationalen Willensbildungsprozess erarbeitet. Zusätzlich zu den inner- und interministeriellen Diskussionsprozessen haben und sollen Arbeitssitzungen mit NGO's in die österreichische Entscheidungsfindung einfließen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Der Kampf gegen Hunger und Unterernährung ist dem BMLFUW seit Gründung des UN-WFP (World Food Program) stets ein großes Anliegen gewesen. Österreich hat bisher kontinuierlich zum regulären Programm des WFP nach Maßgabe der budgetären Voraussetzungen Beiträge geleistet und wird dies auch in Zukunft tun.

Der Bundesminister:

